

Geschäftsverzeichnismr. 3888
Urteil Nr. 25/2007 vom 30. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juli 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Januar 2006 in Sachen Denise Barbier gegen den Fonds für Berufskrankheiten, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juli 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Opfer einer Berufskrankheit aus dem Privatsektor, deren Antrag auf Entschädigung nicht länger als 120 Tage vor dem Datum der Antragstellung zurückwirken kann, und die Opfer einer Berufskrankheit aus dem öffentlichen Sektor, für welche eine ähnliche Einschränkung nicht gilt, unterschiedlich behandelt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zu der etwaigen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, insofern diese Bestimmung zur Folge habe, dass die Opfer einer Berufskrankheit aus dem Privatsektor, deren Antrag auf Entschädigung nicht länger als 120 Tage vor dem Datum der Antragstellung zurückwirken könne, und die Opfer einer Berufskrankheit aus dem öffentlichen Sektor, für welche eine ähnliche Einschränkung nicht gelte, unterschiedlich behandelt würden.

B.2.1. Artikel 35 Absatz 2 der vorerwähnten koordinierten Gesetze beruht auf dem Gesetz vom 24. Dezember 1968, mit dem ein Artikel 31*bis* in das Gesetz vom 24. Dezember 1963 über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung eingefügt wurde, der damals wie folgt lautete:

« Entwickelt sich eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zu einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage des Grades der bleibenden Arbeitsunfähigkeit berechnet wird, die zeitweilige Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist.

Ist das Opfer von Anfang an bleibend arbeitsunfähig, wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnete jährliche Entschädigung

von 100 Prozent gewährt; die Entschädigung setzt jedoch frühestens sechzig Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags ein.

[...]».

B.2.2. Der Gesetzgeber rechtfertigte damals die Begrenzung der Rückwirkung der Entschädigung mit dem Bemühen, die vorbeugende Wirkung, so wie sie durch das Gesetz vom 24. Dezember 1963 festgesetzt worden war, zu verstärken, da es sich erwiesen hatte, dass zahlreiche Opfer von Berufskrankheiten darauf warteten, schwer erkrankt zu sein, bevor sie einen Antrag beim Fonds für Berufskrankheiten einreichten. Diesem fiel es folglich schwer, gewisse Vorbeugungsmaßnahmen umzusetzen. Außerdem wurde die Finanzverwaltung des Fonds erheblich erschwert durch die Unmöglichkeit, einen ordnungsgemäßen Haushaltsplan zu erstellen, da das Volumen und die Beschaffenheit der bestehenden Schäden nicht vorhersehbar waren (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 83/1, S. 3).

Die mit dieser Begrenzung verbundenen Vorteile wurden in den Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

« a) Für den *Fonds für Berufskrankheiten*: eine Verringerung der Ausgaben, die geschätzt wird auf:

125 Millionen für 1969,
183 Millionen für 1970.

b) Für das *Opfer* selbst:

Es kommt regelmäßig vor, dass kranke Arbeitnehmer weiter arbeiten, ohne einen Antrag auf Entschädigung zu stellen, mit der Folge, dass ihr Gesundheitszustand sich oft verschlimmert.

Wenn sie hingegen ihren Antrag rechtzeitig gestellt oder eine angepasste Arbeit gefunden hätten, wäre der Grad der Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich nicht so hoch und wären ihre Genesungsaussichten zweifellos größer.

Die vorgeschlagene Begrenzung der Rückwirkung wird sowohl den Kranken als auch die Krankenkasse und den Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter veranlassen, so schnell wie möglich beim Fonds für Berufskrankheiten einen Antrag zu stellen, um die Entschädigungen zu erhalten, sobald Anlass zu der Annahme besteht, dass der Kranke unter einer Berufskrankheit leidet. Alle haben ein finanzielles Interesse daran » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 83/7, S. 5).

B.2.3. Die ursprünglich im Gesetz vom 24. Dezember 1968 vorgesehene Frist von 60 Tagen wurde durch das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung von sozialen Bestimmungen auf 120 Tage verlängert (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1996).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. April 1996 hieß es:

« In der Praxis ist festzustellen, dass durchschnittlich drei oder vier Zusendungen von Dokumenten notwendig sind, bevor davon ausgegangen werden kann, dass der Antrag vollständig ist.

Dies ist sowohl für das Opfer als auch für den FBK von Nachteil, denn die Prüfung des Antrags kann nicht sofort beginnen, da der FBK auf die fehlenden Unterlagen warten oder sie anfordern muss.

Außerdem wird Artikel 10 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten den FBK verpflichten, den zugesandten Anträgen innerhalb von 90 Tagen Folge zu leisten.

Damit das Opfer oder sein Bevollmächtigter dazu verpflichtet wird, sofort einen vollständigen Antrag zu stellen, wird die Rückwirkung im vorgeschlagenen Text von 60 auf 120 Tage verlängert. Diese längere Frist soll es den Betroffenen ermöglichen, von Anfang an eine vollständige Akte zu erstellen, die in einer einzigen Sendung dem Fonds übermittelt wird, und dies ohne den Verlust von Anrechten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/11, SS. 26-27).

B.3.1. Für den öffentlichen Sektor bestimmt Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor »:

« Unbeschadet erworbener Anrechte auf Renten und andere Entschädigungen werden für Mitglieder eines Personals, auf das ein Königlicher Erlass die durch vorliegendes Gesetz eingeführte Regelung für anwendbar erklärt hat, und ihre Berechtigten ab In-Kraft-Treten dieses Königlichen Erlasses die Gesetzesbestimmungen über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten nicht mehr angewandt.

Der König ist ermächtigt, Gesetze mit Bestimmungen über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten von Inhabern öffentlicher Ämter an vorliegendes Gesetz anzupassen ».

B.3.2. Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 5. Januar 1971 über die Entschädigung für Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor verweist auf Artikel 20 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von

Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors, vorbehaltlich des Ersatzes der Wörter « die Konsolidierung » durch die Wörter « die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist ». Der vorerwähnte königliche Erlass gilt gemäß Artikel 1 für

« 1. die Verwaltungen und anderen Dienststellen der föderalen Ministerien sowie die anderen staatlichen Dienste, einschließlich der rechtsprechenden Gewalt;

2. den Staatsrat;

3. die Verwaltungen und anderen Dienststellen der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, einschließlich der durch die Gemeinschaften oder in deren Namen organisierten Unterrichtsanstalten, sowie die Verwaltungen und anderen Dienststellen des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission, einschließlich der durch die Französische Gemeinschaftskommission oder in ihrem Namen organisierten Unterrichtsanstalten;

4. die durch eine der Gemeinschaften oder durch die Französische Gemeinschaftskommission subventionierten Unterrichtsanstalten;

5. die subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die Schul- und Berufsberatungsdienste sowie die Dienste für pädagogische Begleitung ».

Der vorerwähnte Artikel 20 sieht vor, dass unbeschadet des Artikels 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Renten ab dem ersten Tag des Monats, im Laufe dessen die Konsolidierung oder der Tod eintritt, geschuldet werden.

B.3.3. Der königliche Erlass vom 21. Januar 1993 « über die Entschädigung für Berufskrankheiten zugunsten bestimmter Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind » sieht in Artikel 20 vor, dass unbeschadet des Artikels 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Renten ab dem ersten Tag des Monats geschuldet werden, der demjenigen entspricht, in dem der Tod eintritt, oder demjenigen, in dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist.

B.3.4. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, dass das Gesetz vom 3. Juli 1967 angenommen wurde, um das Personal des öffentlichen Dienstes « gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern ». « Das angestrebte Ziel besteht darin, ihnen ein System zur Verfügung zu stellen, das mit dem im Privatsektor schon gängigen System verglichen werden kann. » Dennoch « hielt [die Regierung] es weder für möglich noch für

wünschenswert, den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen wie den Arbeitern und Angestellten des Privatsektors. Das Statut der Beamten enthält Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und in bestimmten Fällen die Annahme eigener Regeln rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; im gleichen Sinne *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2-3). Selbst wenn « von einer einfachen Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor [...] somit absolut nicht die Rede [ist] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 2), muss doch erwähnt werden, dass hinsichtlich der Definition der Begriffe Arbeitsunfall, Arbeitswegunfall und Berufskrankheit der « Parallelismus mit dem Privatsektor [...] dabei völlig verwirklicht [wird] » (ebenda, S. 5).

B.4.1. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, kann angenommen werden, dass bei einem näheren Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede zutage treten, mal in einem Sinne, mal im anderen, wobei allerdings jede Regel der Logik des Systems, dem sie gehört, entsprechen soll.

B.4.2. Die eigene Logik der beiden Systeme rechtfertigt die Unterschiede, die insbesondere hinsichtlich der Verfahrensregeln, der Höhe und der Modalitäten der Entschädigung bestehen. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Wahrung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu entscheiden, ob eine größere Gleichwertigkeit wünschenswert ist oder nicht, und vorkommendenfalls zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise eine größere Einheitlichkeit zwischen den beiden Regelungen in konkreten Maßnahmen Ausdruck finden muss.

B.5. Im Gegensatz zu Arbeitsunfällen, die sich aus einem plötzlichen Ereignis während der Ausführung des Arbeitsvertrags ergeben, ist die Berufskrankheit eine Krankheit, deren Berufsrisiko das Opfer mit einer gewissen Intensität und während einer gewissen Dauer ausgesetzt war.

Die Berufskrankheit entwickelt sich also im Laufe der Zeit, was es erschweren kann, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sie gemeldet werden muss.

B.6. Außerdem entwickeln sich die Berufskrankheiten und verändern sich ihre Ursachen selbst mit der Entwicklung der Technik. Während der Gesetzgeber sich ursprünglich für eine Liste der Krankheiten, die Anlass zu einer Entschädigung gaben, entschieden hatte, wobei in diesem Fall der Kausalzusammenhang zwischen der Risikoaussetzung und der Krankheit anzunehmen war (Artikel 30 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten; königlicher Erlass vom 28. März 1969 zur Festlegung der Liste dieser Krankheiten), hat er später dieser Liste hinzugefügt: « Krankheit, die nicht in der [...] Liste steht, die aber auf determinierende und unmittelbare Weise Folge der Berufsausübung ist », wobei in diesem Fall der Nachweis des Kausalzusammenhangs vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern erbracht werden muss (Artikel 30*bis*, in die am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze eingefügt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen). Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Artikel 30*bis* haben « jedoch die industrielle Entwicklung, die Entstehung neuer Techniken und neuer Produkte, die eine Vervielfältigung der Krankheitsursachen beruflichen Ursprungs mit sich bringen, zur Folge, dass die ausschließliche Anwendung der Liste nicht mehr ausreicht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1115-1, S. 46).

B.7. Schließlich wird die Liste selbst häufig aktualisiert, um der Verwendung neuer Produkte und der Entstehung neuer Risiken und Krankheiten Rechnung zu tragen.

B.8. Indem der Gesetzgeber bestimmt hat, dass das Recht auf Entschädigung « frühestens hundertzwanzig Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags » einsetzt, hat er den Anfangszeitpunkt dieses Rechts auf ein Datum festgesetzt, das nicht notwendigerweise mit demjenigen übereinstimmt, an dem die bleibende Arbeitsunfähigkeit beginnt. Der vorlegende Richter bemerkt, dass die Grenze für den Kranken nachteilige Folgen haben kann, « wenn eine Berufskrankheit zu melden ist, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur sehr langsam auftritt und nur ausnahmsweise ab ihren ersten Symptomen als eine Berufskrankheit zu erkennen ist ».

B.9. Wegen der Entwicklung des Sektors der Berufskrankheiten konnte der Gesetzgeber Maßnahmen zur Begrenzung der Auslagen des Fonds für Berufskrankheiten ergreifen, die es diesem ermöglichen, Prognosen zu erstellen, und die Vorbeugungsmaßnahmen begünstigen,

indem der Kranke dazu veranlasst wird, seine Krankheit bereits beim Auftauchen der ersten Symptome zu melden.

Diese Bemühungen rechtfertigen es, dass das Opfer, wenn eine neue Krankheit der Liste hinzugefügt wird, die Entschädigung erst ab dem Datum beanspruchen kann, an dem diese Krankheit eingetragen wurde (Artikel 36 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze), dass der Betrag der Entschädigung begrenzt wird, wenn der Grad der Unfähigkeit weniger als fünf oder zehn Prozent beträgt (Artikel 35 Absatz 3), dass die Kumulierung von Entschädigungen begrenzt wird (Artikel 35 Absatz 4), dass die von einer Berufskrankheit befallene Person von der Tätigkeit entfernt wird, die sie der Gefahr dieser Krankheit aussetzt (Artikel 37 § 1) oder dass ferner eine Verjährungsfrist festgesetzt wird.

B.10. Indem der Gesetzgeber es hingegen frühestens 120 Tage vor dem Einreichen des Antrags erlaubt, Entschädigungen zu gewähren, hat er eine Maßnahme ergriffen, die unter Berücksichtigung der in B.6 bis B.9 in Erinnerung gerufenen Elemente unverhältnismäßige Folgen haben kann.

B.11. Der Ministerrat macht ferner geltend, indem er sich auf den im Namen der Kommission für Sozialfürsorge vor dem Gesetz vom 24. Dezember 1968 erstellten Bericht beruft (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 83/7, SS. 4-5), dass in dem Fall, wo das Opfer einer Berufskrankheit rückwirkend Entschädigungen beanspruchen könnte, entweder, wenn es regelmäßig gearbeitet habe, seine Entlohnung gleichzeitig mit den Entschädigungen erhalten würde, während sein Zustand sich verschlechtert hätte, oder, wenn es krank gewesen sei, Vorteile der Kranken- und Invalidenversicherung oder des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter erhalten hätte, denen der Fonds für Berufskrankheiten rückwirkend die « zu Unrecht ausgezahlten » Entschädigungen für Krankheit oder Invaliditätspension zurückzahlen müsste.

B.12. Es erweist sich nicht, dass die bemängelte Maßnahme im Verhältnis zur Verfolgung dieser Ziele stehen würde, die erreicht werden könnten, indem Bestimmungen zur Vermeidung von Vorteilshäufung und zur Verbesserung der Maßnahmen zur Erkennung und Vorbeugung vorgesehen würden. Die Verpflichtung des Fonds, das zurückzuzahlen, was andere Einrichtungen an seiner Stelle gezahlt haben, ist ein Verwaltungsproblem, das nicht gegen den Schaden des Arbeitnehmers aufgehoben werden kann, der wegen einer Krankheit, deren Ursprung ihm

unbekannt war, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, die wirtschaftlichen und körperlichen Folgen seiner Arbeitsunfähigkeit erlitten hat.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es nicht vernünftig gerechtfertigt ist, « frühestens 120 Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags » das Recht auf Entschädigungen im Privatsektor entstehen zu lassen, während der Gesetzgeber es nicht als notwendig erachtet hat, eine solche kurze Frist im öffentlichen Sektor festzulegen.

Weder die Beschaffenheit der Verbindung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, noch der Umstand, dass im öffentlichen Sektor gemeinnützige Aufgaben erfüllt werden, noch das Entschädigungsverfahren, das für die beiden Sektoren unterschiedlich ist, können den in der präjudiziellen Frage angeprangerten Behandlungsunterschied rechtfertigen. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass der Umstand, dass die Entschädigungen in einem Fall dem Fonds für Berufskrankheiten und im anderen der Staatskasse auferlegt werden, den bemängelten Unterschied rechtfertigen könnte. Der Fonds für Berufskrankheiten gewährt nämlich in Anwendung von Artikel 6 Nr. 5 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze den Opfern von Berufskrankheiten der lokalen und provinziellen Verwaltungen die im Gesetz vom 3. Juli 1967, das den öffentlichen Sektor betrifft, vorgesehenen Vorteile, so dass durch den Fonds Opfern, auf die die auf 120 Tage vor dem Antrag begrenzte Rückwirkung nicht Anwendung findet, Entschädigungen gewährt werden.

B.14. Folglich ist Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, insofern er zur Folge hat, dass die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor, deren Entschädigungsantrag eine Rückwirkung von höchstens 120 Tagen vor dem Antragsdatum haben kann, und die Opfer einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor, für die eine solche Begrenzung nicht gilt, unterschiedlich behandelt werden, nicht mit dem Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Entschädigung nicht früher als 120 Tage vor dem Datum der Antragstellung einsetzen kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior